

Tätigkeitsbericht 2018

Patientenberatung

Impressum

Herausgeber

Landeszahnärztekammer Sachsen
Schützenhöhe 11
01099 Dresden
Telefon: 0351 – 80 66 240
Telefax: 0351 – 80 66 241
E-Mail: verwaltung@lzk-sachsen.de
Internet: www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Redaktion

Dr. med. dent. Burkhard Wolf
Kerstin Koepfel

Stand

September 2019

Soweit personenbezogene Bezeichnungen im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

Inhalt

Vorwort	5
1. Leistungsangebot und Organisation	7
2. Patientenberatung	8
2.1. Themen	8
2.2. Statistik	9
3. Vermittlungen	11
3.1. Themen	11
3.2. Gründe / Motive für Antragstellung	12
3.3. Nichtdurchführbarkeit	12
3.4. Beispielfälle für erfolgreiche Vermittlungen	13
3.5. Statistik	13
4. Gutachterwesen	14
5. Patientenakademie	16
6. Ausblick	17
7. Anhang	18

Vorwort



„Ruhig und vernünftig zu betrachten ist zu keiner Zeit schädlich...“

J. W. von Goethe (Wilhelm Meisters Lehrjahre, 1795)

Dr. Burkhard Wolf
Vorstandsreferent Berufsrecht

Ein Interesse an qualifizierter und unabhängiger patientenorientierter Beratung ist in allen Bereichen der Medizin vorhanden. So versteht sich die Patientenberatung der Landeszahnärztekammer Sachsen als kompetenter Ansprechpartner bei allen Fragen, Sorgen oder Problemen rund um das Thema Zähne. Neutral, kostenfrei und vertraulich werden alle Fragen beantwortet oder Patienten in ihrer Entscheidungsfindung unterstützt. Zudem besteht bei Bedarf die Möglichkeit, im Streitfall zu vermitteln.

Doch wie lässt sich das realisieren? Neutral und unabhängig – ist das überhaupt möglich? Diese Frage lässt sich einfach beantworten. Federführend verantwortlich für die Arbeit der Patientenberatung sind neben den Mitarbeiterinnen des Referats Patientenberatung, der Rechtsausschuss, der GOZ-Ausschuss sowie die Sachverständigengutachter der Landeszahnärztekammer. Damit steht ein großer Informationspool ausgewiesener Kolleginnen und Kollegen für eine zielorientierte Patientenberatung zur Verfügung, der sich vor allem an wissenschaftlichen Erkenntnissen orientiert und damit unabhängig agiert. Neben dem positiven Feedback Ratsuchender sprechen Empfehlungen von Krankenkassen sowie der Unabhängigen Patientenberatung Deutschlands (UPD), die Patientenberatung der LZKS zu kontaktieren, für sich.

Alle Akteure versuchen mit Ruhe und Vernunft, wie von Goethe bereits vor nahezu 225 Jahren empfohlen, gemeinsam eine Lösung zu entwickeln und bei Bedarf zwischen Patient und Zahnarzt neutral zu vermitteln. Dieser Ansatz steht stellvertretend für die Intention der außergerichtlichen Vermittlung. Zuhören, objektivieren und gemeinsam eine Problemlösung erarbeiten, das sind die Grundpfeiler für eine erfolgreiche außergerichtliche Einigung. Die Zahlen sprechen für sich. So konnte die Anzahl der allein durch eine Beratung gelösten Vorgänge erhöht werden. In 44 Verfahren wurde im letzten Jahr ein rechtswirksamer außergerichtlicher Vergleich geschlossen. Langwierige, zeit- und kostenintensive sowie nicht selten psychisch belastende Rechtsstreitigkeiten blieben den Beteiligten in diesen Fällen erspart.

Der vorliegende Tätigkeitsbericht der Patientenberatung zeigt einen Ausschnitt der täglichen Arbeit. Zudem stellt er das Bemühen unseres Berufsstandes, dem Informationsbedürfnis der Patienten zu entsprechen, dar. Neben den Mitarbeiterinnen des Referats Patientenberatung gilt mein Dank allen Sachverständigengutachtern der LZKS sowie den Mitgliedern des Rechts- und GOZ-Ausschusses für ihre geräuschfreie Arbeit und hohe sozial-kommunikative Kompetenz.

Dresden, im September 2019

1. Leistungsangebot und Organisation

Die Patientenberatung der Landeszahnärztekammer Sachsen (LZKS) hat sich mit einem komplexen Serviceangebot, übrigens nicht nur für Patienten, zu einer anerkannten Klärungsstelle etablieren können. So konnten allein für 2018 insgesamt 2.150 Patientenkontakte registriert werden.

Leistungsangebot

- Beantwortung von Fragen und Vermittlung von Informationen zu zahnmedizinischen Themen,
- Veranstaltungsreihe „Patientenakademie“,
- Unterstützung bei der Suche nach Zahnarztpraxen bzw. Kollegen mit besonderen Praxis- oder Tätigkeitsmerkmalen,
- Beantwortung von Fragen zur zahnärztlichen Leistungsberechnung,
- Prüfung von Heil- und Kostenplänen sowie Rechnungen,
- argumentative Unterstützung gegenüber Beihilfen, Privater Krankenversicherung (PKV) und Gesetzlicher Krankenversicherung (GKV),
- Vermittlung bei berufsbezogenen Streitigkeiten, Unzufriedenheit mit der zahnärztlichen Behandlung sowie bei vermuteten Behandlungsfehlern,
- Benennung von Sachverständigengutachtern

Kontakt

Landeszahnärztekammer Sachsen
Referat Patientenberatung/GOZ
Schützenhöhe 11
01099 Dresden

Telefon 0351 – 80 66 256/257
Telefax 0351 – 80 66 258
E-Mail patientenberatung@lzk-sachsen.de

vertraulich
unabhängig
kostenfrei

Die Patientenberatung ist Montag bis Donnerstag von 7:00 bis 18:00 Uhr und am Freitag von 7:00 Uhr bis 13:00 Uhr erreichbar.

Organisation

Der **Rechtsausschuss** und der **GOZ-Ausschuss der LZKS** sind u.a. federführend verantwortlich für die Arbeit der Patientenberatung. Beide Ausschüsse werden von der Kammerversammlung der LZKS gewählt.

Patientenkontakte



2. Patientenberatung

2.1. Themen

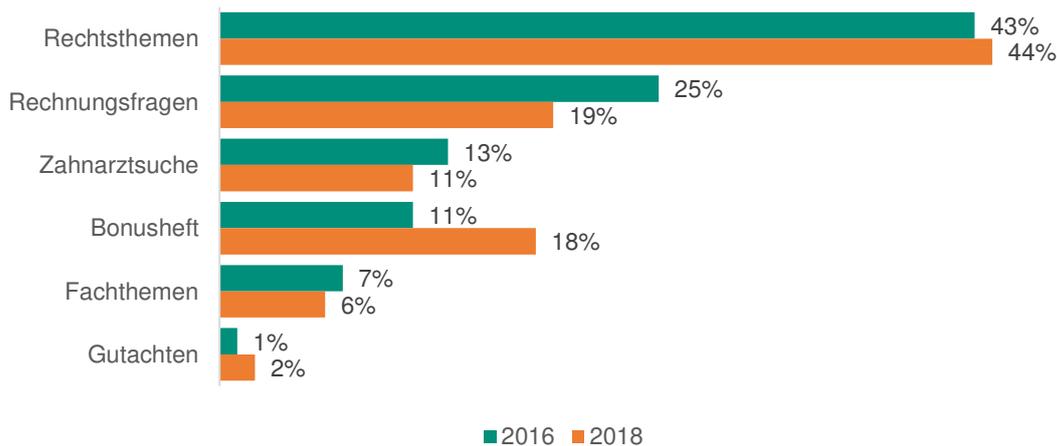
- Fachthemen
 - Auswahl von Füllungsmaterialien
 - Notwendigkeit angeratener zahnärztlicher Behandlungen
 - Diagnose- und Behandlungsmethoden (z.B. Laser, Ozon, Professionelle Zahnreinigung, Fluoridierung, Röntgen, Schienentherapie, elektrometrische Längenbestimmung)
- Zahnarztsuche
 - Behandlung ängstlicher Patienten / Hypnose
 - Behandlung einer craniomandibulären Dysfunktion (CMD)
 - Wurzelkanalbehandlungen (Endodontie)
 - Hausbesuche
 - Implantologie / Chirurgie
- Rechtsthemen
 - Patientendokumentation
 - Nachweis Bonusheft
 - Behandlungsablehnung / Behandlerwechsel
 - Patientenbeschwerden
 - Einholung einer Zweitmeinung
 - vermutete / tatsächliche Behandlungsfehler
 - Schadenersatz / Schmerzensgeld
- Gutachten
- Erstattungsfragen

487

Fragen zum Bonusheft

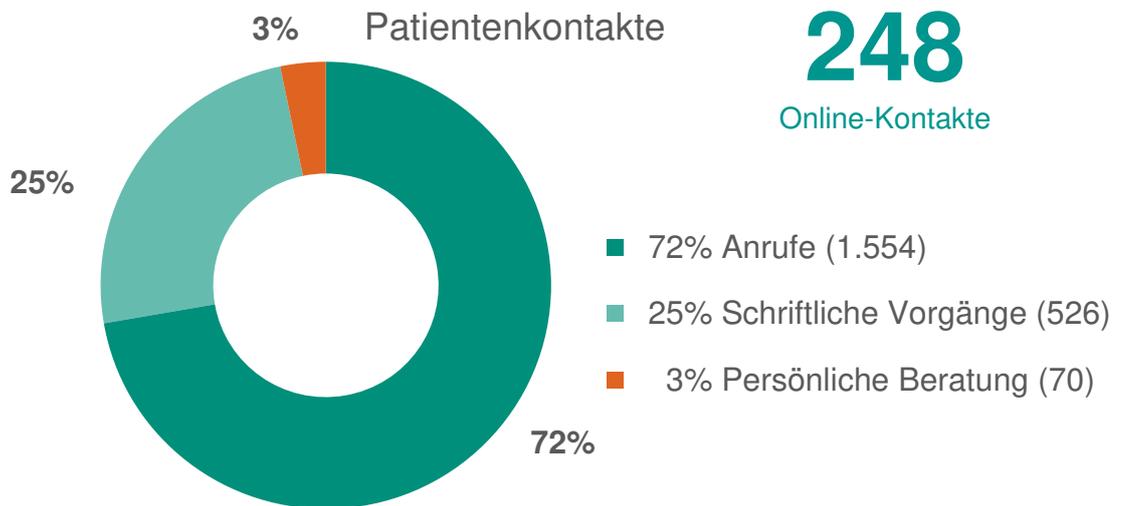
Themenübersicht

Themen - Mehrfachnennung möglich



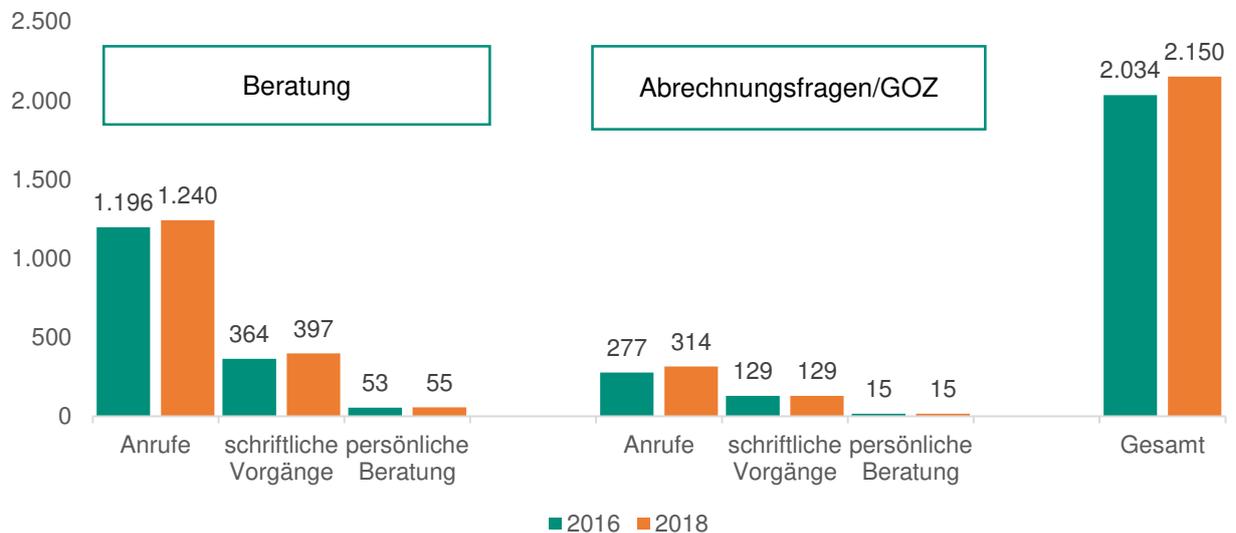
2.2. Statistik

2018 registrierte die Patientenberatung der LZKS insgesamt 2.150 Patientenkontakte.

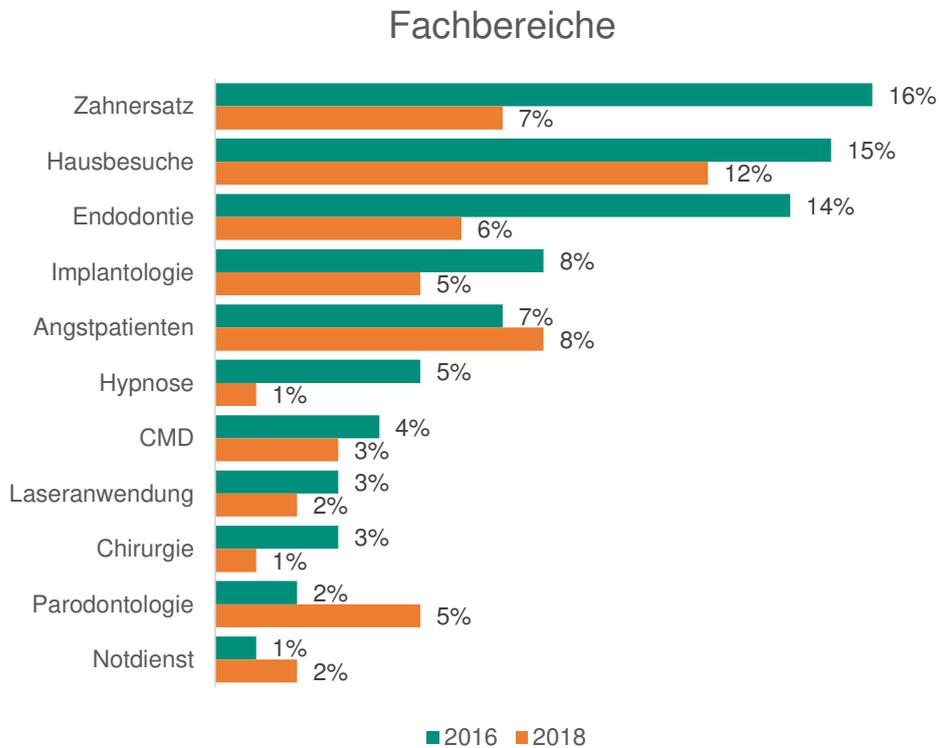


	Anrufe	schriftliche Vorgänge	persönliche Beratung
Beratung	1.240	397	55
GOZ	314	129	15
Gesamt	1.554	526	70

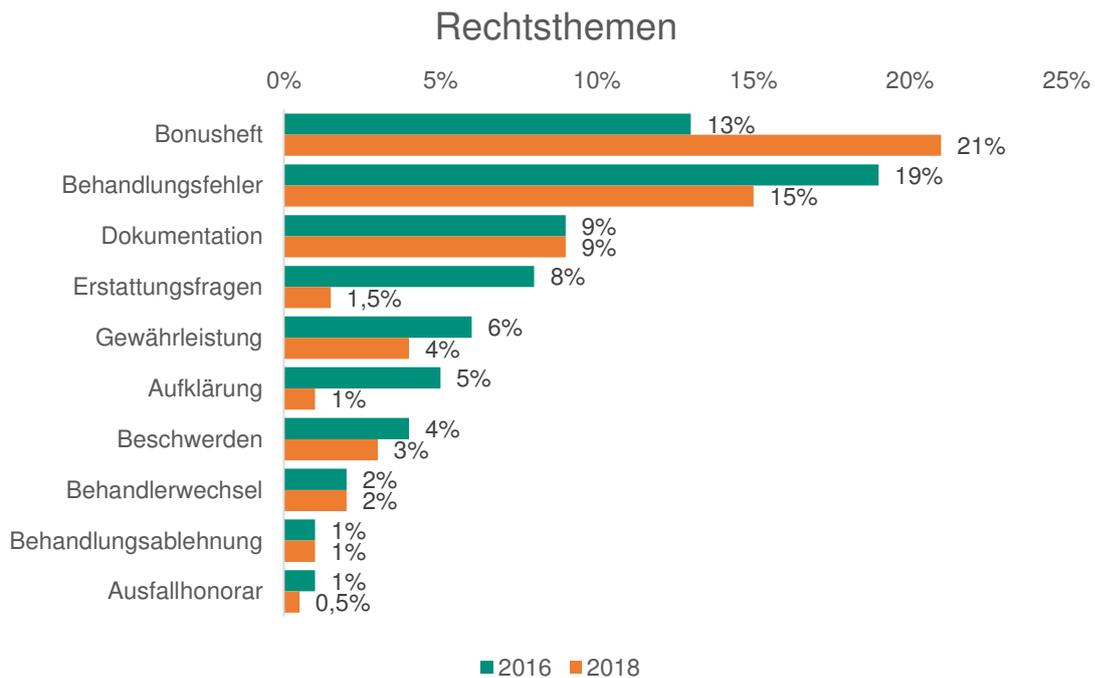
Patientenkontakte



Zahnarztsuche



Rechtsthemen



3. Vermittlung

Das Vermittlungsverfahren bei der Landes Zahnärztekammer Sachsen stellt ein Instrument zur außergerichtlichen Beilegung von berufsbezogenen Streitigkeiten zwischen Zahnärzten und Dritten dar. Es wird individuell, vertraulich und unter Ausschluss der Öffentlichkeit geführt. Es ist ein freiwilliges Verfahren, das einen selbstbestimmten Interessenausgleich der Parteien anstrebt.

Rechtsgrundlage

- Sächsisches Heilberufekammergesetz (§ 39 SächsHKaG)
- Hauptsatzung der LZKS (§ 3)
- Satzung über das Vermittlungsverfahren bei der LZKS

Verfahrensziel

- Stärkung des Zahnarzt-Patienten-Verhältnisses
- Einigung zwischen den Parteien
- **selbstbestimmter Interessenausgleich**
- Vermeidung gerichtlicher Auseinandersetzungen

Zweistufiges Verfahren

1. Stufe – Patientenberatung
2. Stufe – Güteverhandlung vor dem Rechtsausschuss

Im Berichtszeitraum wurden 526 schriftliche Vorgänge bearbeitet - davon insgesamt **301** Anträge auf Durchführung eines Vermittlungsverfahrens.

3.1. Themen

- Einsichtnahme / Herausgabe von Röntgenaufnahmen / Behandlungsdokumentationen
- mangelhafter / fehlerhafter Zahnersatz
- unterlassene Parodontitisbehandlung
- fehlende Passfähigkeit von Inlays, Veneers
- kurze Haltbarkeit von Füllungen
- Via falsa im Rahmen einer Wurzelkanalbehandlung / Fraktur Wurzelkanalinstrument
- Nervverletzung im Rahmen eines operativen Eingriffes
- verbliebener Wurzelrest nach Extraktion
- fehlerhafte Positionierung von Implantaten
- verweigerte Notdienstbehandlung
- Rechnungsstreitigkeiten
- fehlende Einträge im zahnärztlichen Bonusheft

3.2. Gründe / Motive für Antragstellung

Gründe für eine Antragstellung

- nicht erfüllte Erwartungen in das Ergebnis einer zahnärztlichen / prothetischen Behandlung
- hohes und zum Teil nicht realistisches Anspruchsdenken bezogen auf die Möglichkeiten einer prothetischen Versorgung
- vermutete und / oder tatsächliche Behandlungsfehler
- Abbruch oder gestörte Kommunikation zwischen Zahnarzt und Patient
- fehlende und / oder unvollständige Aufklärung / Verständnis über entstehende Behandlungskosten
- fehlende oder nur teilweise Erstattung von Behandlungskosten durch PKV / Zusatzversicherung
- unterschiedliche Auffassungen über die Anwendung der privaten Gebührenordnungen (Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ))
- Verunsicherung der Patienten durch Medien

Motive für eine Antragstellung

- Weiterführung eines guten Zahnarzt- und Patientenverhältnisses
- selbstbestimmte Einigung
- Vermeidung eines Rechtsstreites
- außergerichtliche, verbindliche und abschließende Einigung ohne Rechtsstreit
- Wunsch nach einer zügigen Aufklärung der Sachlage
- zeitnahe Behandlerwechsel

3.3. Nichtdurchführbarkeit

Die Satzung über das Vermittlungsverfahren bei der LZKS regelt im § 4 aus welchen Gründen ein Vermittlungsverfahren bei der LZKS nicht durchgeführt werden kann.

Im Jahr 2018 konnten alle beantragten Verfahren von der LZKS angenommen werden.

Darüber hinaus setzt die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens stets das Einverständnis aller Verfahrensparteien voraus. Fehlt diese, ist eine Verfahrensdurchführung ausgeschlossen.

Insgesamt 33 Verfahren konnten nicht geführt werden. In 21 Fällen lehnte der betreffende Zahnarzt und in 12 Fällen der Patient ein Tätigwerden der LZKS ab.

Gründe hierfür waren u.a.

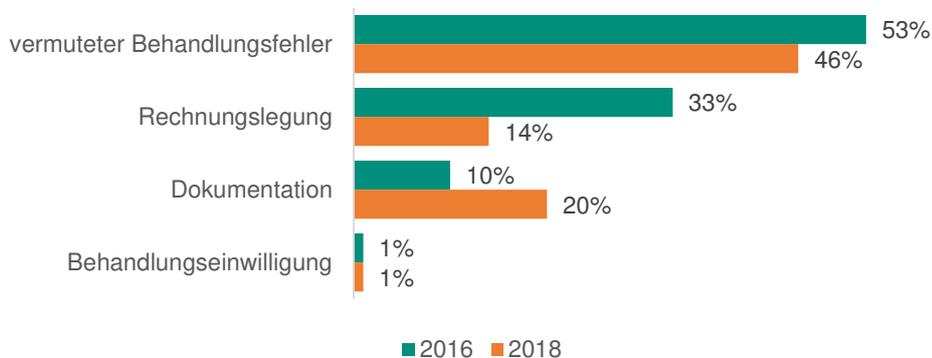
- eine fehlende Bereitschaft zur Mitwirkung am Verfahren,
- fehlendes Interesse an einer außergerichtlichen Einigung,
- hohe Eskalationsstufe der Auseinandersetzungen,
- sehr starke emotionale Betroffenheit von den erhobenen Vorwürfen,
- anwaltliche Beauftragung zur Klärung der Sachlage,
- Desinteresse des zuständigen Berufshaftpflichtversicherers am Verfahren.

3.4. Beispielfälle für erfolgreiche Vermittlungen

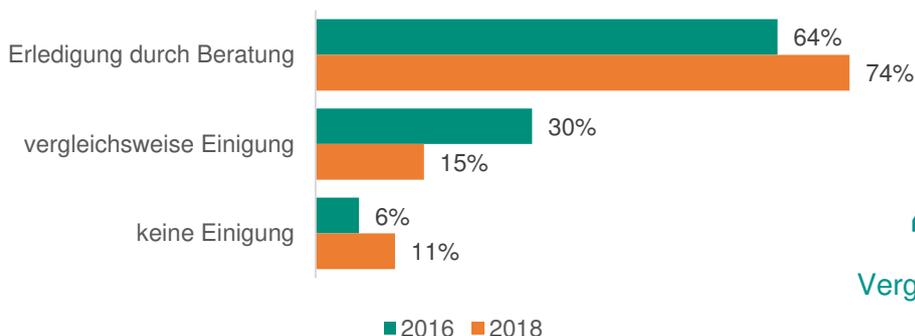
- kurze Haltbarkeit von Füllungen
- Via falsa im Rahmen einer Wurzelkanalbehandlung
- Fraktur eines Wurzelkanalinstrumentes
- mangelhafter / fehlerhafter Zahnersatz
- Rückzahlung der Behandlungskosten nach fehlerhafter prothetischer Versorgung
- unterlassene Parodontitisbehandlung
- Nervverletzung im Rahmen eines operativen Eingriffes
- verbliebener Wurzelrest nach Extraktion
- fehlerhaftes Komplikationsmanagement nach operativem Eingriff
- fehlerhafte Positionierung von Implantaten
- verweigerte Notdienstbehandlung
- Einsichtnahme in Behandlungsunterlagen
- fehlerhafte Rechnungslegung
- unterschiedliche Auffassungen zur Auslegung der GOZ

3.5. Statistik

Gegenstand der Vermittlungsanträge



Verfahrensergebnisse



45
Vergleiche 2018

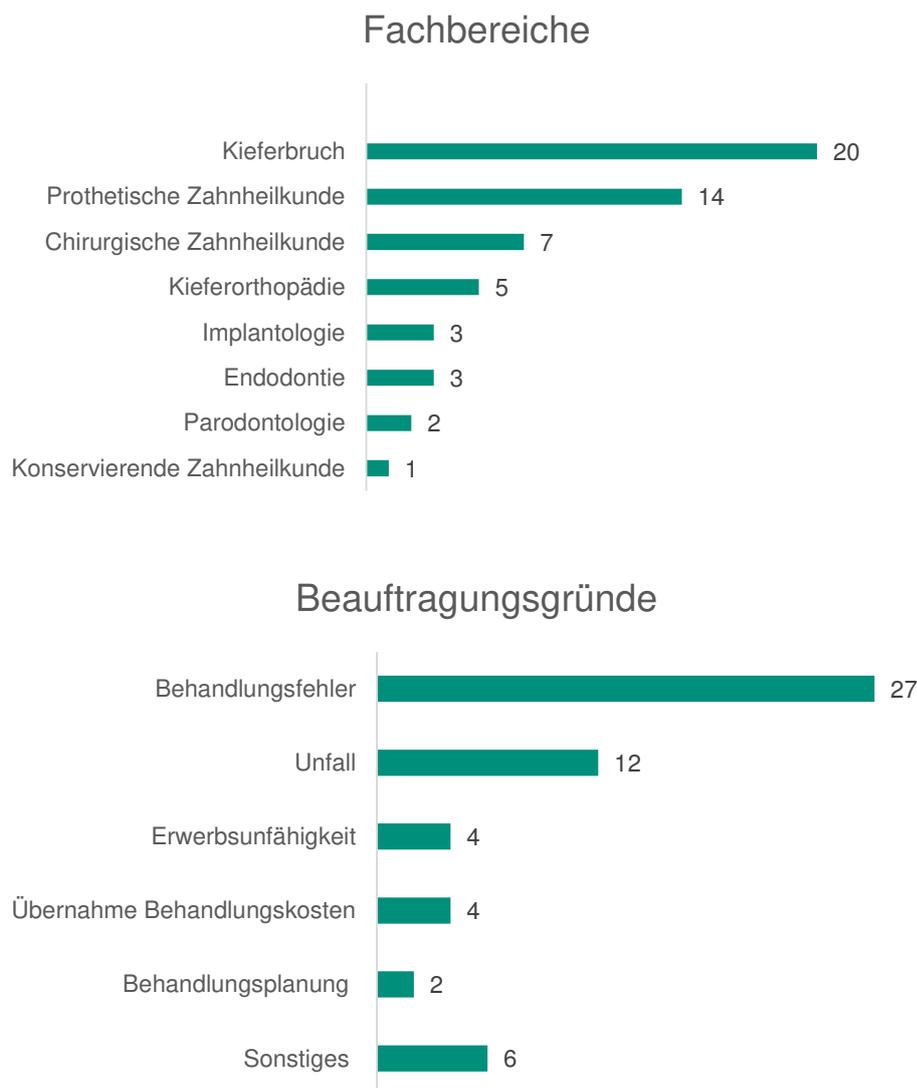
4. Gutachterwesen

Das Sächsische Heilberufekammergesetz (SächsHKaG) verpflichtet u.a. die LZKS auf Verlangen der zuständigen Behörden in allen den zahnärztlichen Beruf und das Gebiet der Zahnheilkunde betreffenden Fragen, Gutachten zu erstellen oder Sachverständige zur Erstellung von Gutachten zu benennen.

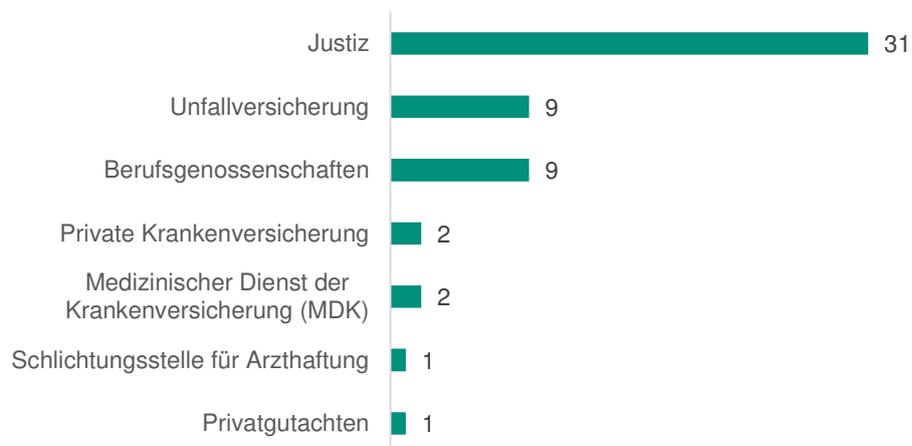
Grundlage für die Tätigkeit der von der Kammerversammlung bestätigten Sachverständigengutachter ist die Gutachterrichtlinie der LZKS. Die Sachverständigengutachter werden für einen Zeitraum von fünf Jahren berufen. Eine Wiederberufung ist möglich.

Zum Sachverständigengutachter können approbierte Zahnärzte berufen werden, die mindestens fünf Jahre praktisch als Zahnarzt tätig waren und praktisch zahnärztlich tätig sind.

2018 – 55 erstellte Gutachten verteilt auf folgende Fachbereiche



Auftraggeber



5. Patientenakademie

Die Patientenakademie wurde 1999 ins Leben gerufen. Die Veranstaltungsreihe wird von der Landes Zahnärztekammer Sachsen im Auftrag der sächsischen Zahnärzte organisiert. Sie ist ein besonderes Informationsangebot für interessierte Bürgerinnen und Bürger / Patientinnen und Patienten. Es werden Vorträge rund um die Themen Zahn- und Mundgesundheit und zahnärztliche Behandlung angeboten. Die Referenten sind in der Regel praktizierende Wissenschaftler, die sowohl das Neueste aus der Forschung und Lehre, als auch Praxiserfahrung in den Hörsaal mitbringen.

Der Eintritt zur Veranstaltung ist kostenfrei.

Anliegen

- kompetente, allgemeinverständliche Information der Bevölkerung
- Schaffung eines Podiums, um mit dem Patienten auch außerhalb der Zahnarztpraxis ins Gespräch zu kommen, ohne psychische Belastung einer anstehenden Behandlung
- kein finanzieller Hintergrund der Beratung des Patienten
- neutrale, nicht personengebundene, allgemeine Beratung eines interessierten Personenkreises
- Vermittlung von Grundwissen
- Vorstellung von neuen Behandlungsmöglichkeiten
- Vorstellung von Gesundheitspflegemitteln für den Bereich Zahnmedizin
- präventive Aufklärung

Zeitraum

- erste Patientenakademie fand am 20.04.1999 statt
- im Jahr werden 2 Veranstaltungen zu ausgewählten Themen angeboten

Veranstaltungsort

- Hörsaal – Zahnärztehaus – Schützenhöhe 11 in 01099 Dresden

ca. 2.000

Besucher

50

Veranstaltungen

Veranstaltungen 2018

- | | |
|-------------------------------------|---|
| 1. Patientenakademie:
Thema: | Samstag, 17. März 2018
„Volkskrankheit Parodontitis
- was können Patient und Zahnarzt tun?“ |
| Referent: | Herr Prof. Dr. med. habil. Thomas Hoffmann |
|
2. Patientenakademie:
Thema: |
Samstag, 3. November 2018
„Zukunft der zahnmedizinischen Versorgung
- was kann der Patient erwarten?“ |
| Referent: | Herr Dr. med. Thomas Breyer |

6. Ausblick

Eine kontinuierliche Verbesserung der Mundgesundheit mit resultierendem längeren Zahnerhalt, geringeren Fallzahlen bei Zahnersatz und einer zunehmenden Abwendung von der Regelversorgung stellt die aktuelle zahnmedizinische Entwicklungstendenz in Deutschland dar. Auf der anderen Seite steigen die Ausgaben für eine Optimierung der Mundgesundheit stetig an. Schon aus diesem Grunde ist mit einem Rückgang des Beratungsbedarfs auch in den nächsten Jahren nicht zu rechnen. Dazu kommt eine zunehmende Hinwendung zu umfangreichen, technisch anspruchsvollen Versorgungskonzepten, die moderne Versorgungskonzepte und der zahnmedizinische Fortschritt zulassen. Weitere Veränderungen sind durch die demografische Entwicklung und Anpassungen der Praxisstrukturen zu erwarten.

Auf der Patientenseite ist mit einer weiteren Zunahme an Informationsmöglichkeiten und Kompetenzen zu rechnen. Auch dadurch ist mit einer Zunahme des Bedarfs an patientenorientierter Beratung und Vermittlung zu rechnen.

Die Gesamtheit dieser prognostizierten Tendenzen wird die Aufgaben der Patientenberatung der sächsischen Zahnärzte nicht kleiner werden lassen.

7. Anhang

- Flyer Patientenberatung
- Flyer Vermittlungsverfahren bei der LZKS
- Satzung über das Vermittlungsverfahren bei der Landes Zahnärztekammer Sachsen vom 21. November 2015



PATIENTENBERATUNG
vertraulich, kostenfrei, unabhängig

ZahnRat – die Patientenzeitschrift zum mitnehmen

liegt in allen sächsischen Zahnarztpraxen aus.
Das umfangreiche ZahnRat-Archiv finden Sie auch im
Internet unter www.zahnrat.de



Wir sind für Sie da

Landeszahnärztekammer Sachsen
Patientenberatungsstelle
Schützenhöhe 11 | 01099 Dresden

Beratungszeiten

Montag bis Donnerstag 7:00 – 18:00 Uhr
Freitag 7:00 – 13:00 Uhr

Telefon 0351 8066-257 (Frau Koeppel)
-256 (Frau Hoegg)

Telefax 0351 8066-258

E-Mail patientenberatung@lzk-sachsen.de

Internet www.zahnaerzte-in-sachsen.de



Der Zahnarzt Ihres Vertrauens:

Patientenberatung

- Beratungsleistungen
- Veranstaltungen • Patientenzeitschrift
- Zahnärztlicher Notdienst

Fragen Sie Ihren Zahnarzt nach dem ZahnRat oder
schauen Sie im Internet unter
www.zahnaerzte-in-sachsen.de

Landeszahnärztekammer Sachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts





PATIENTENAKADEMIE
DER MENSCH UND SEINE ZÄHNE

Sie fragen

Ich wünsche detaillierte Informationen zu zahnmedizinischen Themen

Ich suche einen Zahnarzt mit speziellen Fachkenntnissen und Behandlungsangeboten (z. B. Zahnfleischerkrankungen, Hypnose)

Ich suche eine Zahnarztpraxis, die sich besonders auf die Behandlung Behinderter eingerichtet hat

Ich suche Beratung zur zahnärztlichen Betreuung für einen pflegebedürftigen Angehörigen

Ich möchte meinen Heil- und Kostenplan/meine Rechnung prüfen lassen

Ich bin unzufrieden mit meinem Zahnarzt/meiner zahnärztlichen Behandlung

Wir antworten

→ Wir beraten Sie gern und beantworten Ihre Fragen

→ Wir geben Hilfestellung bei der Suche nach entsprechenden sächsischen Zahnärzten

→ Wir können Ihnen Zahnarztpraxen im Freistaat Sachsen nennen

→ Wir informieren Sie gern über zahnärztliche Ansprechpartner

→ Wir prüfen die Unterlagen auf sachliche Richtigkeit, geben Argumente für Gespräche mit Krankenkassen/Erstattungsstellen/Behandlern und bieten bei Bedarf Vermittlung an

→ Wir prüfen und vermitteln bei unklaren Sachverhalten

Vorträge mit Fragestunde

Die Landes Zahnärztekammer Sachsen lädt regelmäßig zu Vorträgen mit Fragestunde ein.

Themen sind unter anderem Mund- und Zahngesundheit bei Kindern und Erwachsenen, Prophylaxe, zahnärztliche Therapieverfahren, kieferorthopädische Behandlungsmöglichkeiten, zahnärztliche Materialien, Implantologie, Zahnersatz, ganzheitliche Zahnheilkunde sowie Fragen der Ästhetik.

Die Referenten sind praxiserfahrene sowie wissenschaftlich tätige Zahnärztinnen und Zahnärzte.

Die Veranstaltungstermine und Themen finden Sie in der Tagespresse sowie auf unserer Homepage www.zahnaerzte-in-sachsen.de unter dem Link „Patientenakademie“.



Wichtige Verfahrenshinweise

- › Vermittlung bei berufsbezogenen Streitigkeiten
- › Gespräche und Unterlagen werden vertraulich behandelt
- › wechselseitige Informiertheit der Parteien
- › Ausschluss der Öffentlichkeit
- › Vermittlung freiwillig und selbstbestimmt
- › Vertretung durch Vertrauensperson oder Rechtsanwalt möglich
- › rechtlich verbindliche Einigung wird angestrebt
- › Vermittlungsverfahren ist gebührenfrei
- › eigene Kosten tragen die Parteien selbst (z.B. Porto, Telefongebühren etc.)
- › Verhandlungsort ist Dresden

Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen erhalten Sie bei der Landeszahnärztekammer Sachsen Patientenberatung

Landeszahnärztekammer Sachsen (LZKS)
 Frau Koeppel
 Schützenhöhe 11 | 01099 Dresden

Telefon 0351 8066-257
 Telefax 0351 8066-258
 E-Mail patientenberatung@lzk-sachsen.de
 Internet www.zahnaerzte-in-sachsen.de



vertraulich,
freiwillig,
gebührenfrei

Vermittlungsverfahren bei der Landeszahnärztekammer Sachsen

*„Ruhig und vernünftig zu betrachten,
ist zu keiner Zeit schädlich“*

Johann Wolfgang von Goethe

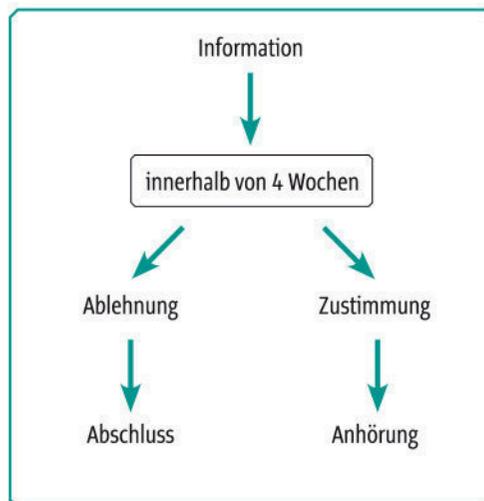
Verfahrensablauf

1 Beantragung

- › schriftlich, formlos
- › kurze Schilderung des Sachverhaltes
- › Einverständniserklärung
- › Schweigepflichtsentbindung

2 Information der anderen Partei

- › innerhalb von 14 Tagen



3 Anhörung

- › alle Parteien erhalten die Möglichkeit, sich zu äußern
- › Unterlagen zum Sachverhalt werden abgefordert (z.B. Kopie Karteikarte, Röntgenaufnahmen, Modelle, Fremdbefunde, Gutachten)

4 Objektivierung

- › alle vorliegenden Unterlagen werden durch Patientenberatung und Rechtsausschuss geprüft
- › Vermittlung einer unabhängigen Begutachtung ist möglich
- › Kosten der Begutachtung trägt der Antragsteller
- › anderslautende Absprachen zwischen den Parteien sind möglich

5 Lösungsfindung



* mindestens zwei Zahnärzte und ein Jurist

Satzung über das Vermittlungsverfahren bei der Landeszahnärztekammer Sachsen Vom 21. November 2015

Die Kammerversammlung der Landeszahnärztekammer Sachsen hat aufgrund von § 5 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 des Sächsischen Heilberufekammergesetzes (SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. Nr. 6/2014 vom 30.04.2014, S. 266) geändert worden ist, am 21. November 2015 die folgende Satzung über das Vermittlungsverfahren bei der Landeszahnärztekammer Sachsen beschlossen:

§ 1

Grundlagen

(1) Die Landeszahnärztekammer Sachsen bietet aufgrund von § 39 des SächsHKaG in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Ziffer 6 der Satzung der Landeszahnärztekammer Sachsen ein Vermittlungsverfahren zur Beilegung berufsbezogener Streitigkeiten an.

(2) Das Vermittlungsverfahren ist weder ein Schiedsverfahren im Sinne der Zivilprozessordnung (ZPO) noch eine andere außergerichtliche Streitbeilegung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung.

(3) Der Rechtsweg wird durch das Vermittlungsverfahren nicht ausgeschlossen.

(4) Die Durchführung des Vermittlungsverfahrens hat keine Auswirkungen auf die allgemeinen Verjährungsfristen (BGB).

(5) Das Vermittlungsverfahren wird vom Rechtsausschuss der Landeszahnärztekammer Sachsen an deren Sitz durchgeführt.

§ 2

Aufgabe

Das Vermittlungsverfahren hat die Aufgabe, eine gütliche Beilegung von Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern oder zwischen Kammermitgliedern und Patienten und sonstigen Dritten zu bewirken, soweit sich die Streitigkeiten auf die zahnärztliche Berufsausübung beziehen.

§ 3

Grundsätze des Verfahrens

(1) 1Die Mitglieder des Rechtsausschusses sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig, weisungsungebunden und nur ihrem Gewissen und ihrer fachlichen Überzeugung verantwortlich. 2Sie haben über die Verhandlungen und die ihnen in Ausübung

ihres Amtes zur Kenntnis gelangenden Unterlagen und Verhältnisse der Parteien Stillschweigen zu bewahren.

(2) Das Verfahren findet unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

(3) Bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern kann der Rechtsausschuss Auskünfte verlangen, soweit dem nicht das Berufsgeheimnis oder eine dienstliche Pflicht zur Verschwiegenheit entgegenstehen, und deren persönliches Erscheinen veranlassen.

§ 4

Nichtdurchführbarkeit des Verfahrens

(1) Das Vermittlungsverfahren wird nicht durchgeführt, wenn

a) in gleicher Angelegenheit bereits ein Schiedsspruch oder ein Urteil eines ordentlichen Gerichtes oder ein Berufungsurteil ergangen ist,

b) ein ordentliches Gerichts- oder Berufungsverfahren anhängig ist, es sei denn, das anhängige Verfahren wird bis zur Entscheidung des Vermittlungsverfahrens ausgesetzt,

c) ein staatsanwaltliches Ermittlungsverfahren wegen desselben Tatbestandes anhängig ist,

d) eine Partei vor Beginn des Vermittlungsversuches Widerspruch einlegt,

e) der Rechtsausschuss zu der Überzeugung kommt, dass die Behandlung der Sache aus fachlichen, rechtlichen oder tatsächlichen Gründen für eine Vermittlung ungeeignet ist.

(2) 1Die Entscheidung über die Nichtdurchführbarkeit des Verfahrens oder dessen Einstellung gemäß § 4 Absatz 1 Punkt e) ist schriftlich niederzulegen, zu begründen,

vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses zu unterzeichnen und den Verfahrensparteien zu übersenden. ²Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 5

Vermittlungsverfahren

(1) Ein Antrag auf Eröffnung eines Vermittlungsverfahrens kann von Kammermitgliedern, Patienten und sonstigen Dritten schriftlich gestellt werden.

(2) ¹Der Vorsitzende des Rechtsausschusses informiert, unter Übersendung des Antrages, die andere Partei über den Antrag auf Durchführung eines Vermittlungsverfahrens innerhalb von 14 Tagen. ²Die andere Partei wird gleichzeitig aufgefordert, binnen 4 Wochen schriftlich zu erklären, ob sie mit der Durchführung eines Vermittlungsverfahrens einverstanden ist. ³Eine Verlängerung der Antwortfrist ist im Einvernehmen mit der anderen Partei möglich. ⁴Ist die Antwortfrist ungenutzt verstrichen, gilt der Antrag als abgelehnt.

(3) Die Parteien haben sich bei Antragstellung zu erklären, ob ein Verfahren nach § 4 Abs. 1 Buchstaben a) bis c) bereits anhängig ist oder anhängig gemacht wird.

(4) ¹Nach Zustimmung der Parteien wird das Vermittlungsverfahren vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses eröffnet. ²Die Parteien werden entsprechend informiert. ³Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden. ⁴Das Vermittlungsverfahren ist dann beendet.

(5) ¹Mit Eröffnung des Vermittlungsverfahrens werden die Parteien aufgefordert, sämtliche Unterlagen, die im Zusammenhang mit dem Sachverhalt stehen, dem Rechtsausschuss zur Verfügung zu stellen. ²Soweit Patientendaten herausgegeben werden, ist eine Schweigepflichtentbindungserklärung erforderlich. ³Erfolgt eine Schweigepflichtentbindungserklärung nicht, wird das Vermittlungsverfahren beendet.

(6) ¹Alle Schriftsätze, Schriftstücke und sonstigen Mitteilungen, die dem Rechtsausschuss von einer Partei vorgelegt werden, sind der anderen Partei zur Kenntnis zu bringen. ²Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich der Rechtsausschuss bei seiner Tätigkeit stützen kann, sind beiden Parteien zuzuleiten.

(7) ¹Zur Schaffung einer objektiven Ausgangsbasis kann der Rechtsausschuss die Durchführung einer wissenschaftlich begründeten unabhängigen Sachverständigenbegutachtung anregen. ²Die Kosten der Begutachtung trägt der Antragsteller. ³Anderlautende Abreden zwischen den Parteien bleiben von dieser Regelung unberührt.

(8) Die Verbreitung und Verarbeitung personenbezogener Daten unterliegen dem sächsischen Datenschutzgesetz.

(9) ¹Das Verfahren wird im Ermessen des Vorsitzenden des Rechtsausschusses geführt. ²Es kann in schriftlicher oder mündlicher Verhandlung geführt werden. ³Der Rechtsausschuss bedient sich zur Durchführung des Verfahrens der Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer Sachsen einschließlich der Patientenberatungsstelle.

(10) Ist der Versuch einer Vermittlung durch die Patientenberatung gescheitert, ist bei Streitigkeiten zwischen Kammermitgliedern und Patienten die Durchführung einer mündlichen Güteverhandlung vorgesehen.

§ 6

mündliche Güteverhandlung

(1) Wird eine mündliche Güteverhandlung durchgeführt, werden die Parteien mit einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorsitzenden des Rechtsausschusses geladen.

(2) ¹Die mündliche Güteverhandlung wird von mindestens zwei Zahnärzten und einem Juristen des Rechtsausschusses durchgeführt. ²Mit Zustimmung der Verfahrensparteien können Dritte an der Güteverhandlung teilnehmen.

(3) ¹Die Verfahrensparteien können sich durch einen Rechtsanwalt oder eine andere Person ihres Vertrauens vertreten lassen. ²Der Vertreter muss eine schriftliche Vollmacht vorlegen.

(4) ¹Anträge auf Ablehnung eines Mitgliedes des Rechtsausschusses wegen Besorgnis der Befangenheit sind beim Vorsitzenden des Rechtsausschusses einzureichen. ²Über das Ablehnungsgesuch entscheidet der Rechtsausschuss.

(5) ¹Die mündliche Güteverhandlung sollte möglichst in einer Sitzung zu Ende geführt

werden. ²Sollte ein weiterer Termin erforderlich sein, wird er sofort bestimmt.

§ 7 Abschluss des Verfahrens

Das Ergebnis des Verfahrens ist aktenkundig zu machen.

§ 8 Dokumentation, Aufbewahrung der Akten

(1) Jedes Vermittlungsverfahren ist mit einem Aktenzeichen, den Namen der Parteien, sowie den Daten und der Art der Erledigung zu registrieren.

(2) ¹Über die mündliche Güteverhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen. ²Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Rechtsausschusses und dem Protokollführer zu unterzeichnen. ³Die Niederschrift ist allen Parteien als beglaubigte Abschrift zuzustellen.

(3) Die Akte ist nach Abschluss des Verfahrens bei der Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer Sachsen für 5 Jahre unter Verschluss aufzubewahren.

(4) Die Aktenführung obliegt der Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer Sachsen.

(5) ¹Zur Einsichtnahme in die Akten sind ausschließlich die Verfahrensparteien und deren bestellte Vertreter, die Mitglieder des Rechtsausschusses der Landeszahnärztekammer Sachsen sowie die Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer Sachsen befugt. ²Die Akteneinsicht ist in der Geschäftsstelle der Landeszahnärztekammer Sachsen vorzunehmen.

§ 9 Kosten des Verfahrens

(1) Die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens ist für die Parteien mit Ausnahme

der Gutachterkosten nach § 5 Abs. 5 Satz 2 gebühren- und kostenfrei.

(2) Ihre eigenen Kosten (insbesondere Rechtsanwaltsgebühren dgl.) tragen die Parteien des Vermittlungsverfahrens selbst.

§ 10 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

¹Diese Satzung über das Vermittlungsverfahren bei der Landeszahnärztekammer Sachsen tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung über das Vermittlungsverfahren bei der Landeszahnärztekammer Sachsen vom 8. November 2003, veröffentlicht im Zahnärzteblatt Sachsen, Heft 12/2003, Seite 17 ff., zuletzt geändert am 14. November 2009, veröffentlicht im Zahnärzteblatt Sachsen, Heft 12/2009, Seite 23 außer Kraft.

Dresden, den 21. November 2015

Dr. med. Mathias Wunsch
Präsident der Landeszahnärztekammer
Sachsen

Die vorstehende Satzung über das Vermittlungsverfahren bei der Landeszahnärztekammer Sachsen vom 21. November 2015 wird hiermit ausgefertigt und im Zahnärzteblatt Sachsen bekannt gemacht.

Dresden, den 21. November 2015

Dr. med. Mathias Wunsch
Präsident der Landeszahnärztekammer
Sachsen